

Tit. 3.4.7 RdSchr. vom 17.08.2022

Gemeinsames Rundschreiben des GKV-Spitzenverbands für die Gesetzliche Krankenversicherung zur Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung

Tit. 3 – Verfahren -> Tit. 3.4 – Antragsverfahren

Titel: Gemeinsames Rundschreiben des GKV-Spitzenverbands für die Gesetzliche Krankenversicherung zur Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. vom 17.08.2022

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 3.4.7 RdSchr. vom 17.08.2022 – Umwandlung einer Kurzzeittherapie in eine Langzeittherapie

Die Umwandlung einer Kurzzeittherapie in eine Langzeittherapie ist sowohl aus der KZT 1 als auch aus der KZT 2 möglich. Wird eine Kurzzeittherapie in eine Langzeittherapie umgewandelt, sollte zur Erhaltung einer kontinuierlichen Behandlung die Antragstellung bei der Umwandlung in der Regel bis zur achten Sitzung der KZT 2 erfolgen. Wird eine Kurzzeittherapie in eine Langzeittherapie überführt, ist die Stundenzahl auf das Kontingent der Langzeittherapie anzurechnen. ⁷¹

71

vgl. § 11 Abs. 4 PT-V